

# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Seibersbach

### für das Jahr 2018

vom  
01.06.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

##### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.456.336 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>1.514.324 Euro</u>
<b>der Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>57.988 Euro</b>

##### 2. im Finanzhaushalt

**der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf** **20.842 Euro**

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>2.323.074 Euro</u>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-2.309.574 Euro</b>

**der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.288.732 Euro.**

#### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
<u>verzinsten Kredite auf</u>	<u>2.100.200 Euro</u>
zusammen auf	2.100.200 Euro.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v. H.
- Grundsteuer B auf	365 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 45 Euro
- für den zweiten Hund 96 Euro
- für jeden weiteren Hund 120 Euro
- für gefährliche Hunde jeweils das 8-fache der einzelnen Steuersätze

### **§ 5 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 (letzter geprüfter Jahresabschluss) betrug 4.159.606,43 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 4.102.537,43 Euro.

### **§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushalt um mehr als 10 %, mindestens jedoch 500,00 Euro überschritten wird.

### **§ 7 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

### **§ 8 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in keinem Fall zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

### **§ 9 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD werden 575,00 € für das Jahr 2018 festgesetzt.

Seibersbach, den 01.06.2018

(Marita Spreitzer, Ortsbürgermeisterin)

#### **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Seibersbach vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 2.100.200 € wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 490.320 € genehmigt. In Höhe von 1.609.880 € wird die Kreditgenehmigung versagt.
2. Die Genehmigung zu Nummer 1 ergeht unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen

darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Seibersbach nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.06.2018 bis einschließlich 15.06.2018 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmsrother Grund 2 in Zimmer 21 öffentlich aus.

Seibersbach, den 01.06.2018

(Marita Spreitzer, Ortsbürgermeisterin)

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf [www.stromberg.de](http://www.stromberg.de) einsehbar.